

Das Strafrecht der DDR wird überdies in seiner internationalen Bedeutung durch seine Übereinstimmung mit dem demokratischen Völkerrecht im Kampf gegen eine Reihe internationaler Verbrechen sowie durch eine Reihe von Rechtshilfeverträgen geprägt (vgl. dazu 3.1.4.)

2.2.8.

Das Verhältnis des Strafrechts zu anderen Rechtszweigen sowie Grundrichtungen und Formen ihres Zusammenwirkens

Das Strafrecht ist Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems und steht notwendig in engem Bezug zu anderen Zweigen des Rechts. Dieser ist geprägt durch die Einheit des sozialistischen Rechts.⁶⁵

Das Verhältnis des Strafrechts zu den anderen Rechtszweigen kommt darin zum Ausdruck, daß das sozialistische Strafrecht sich nicht darauf beschränkt, die Voraussetzungen und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu bestimmen, sondern zugleich, insbesondere in seinen Grundsatznormen, wichtige rechtspolitische Richtlinien, staatsrechtliche Prinzipien und Leitungsverantwortungen für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung als gesamtgesellschaftliche und gesamtstaatliche Aufgabe setzt, die im Zusammenwirken aller Rechtszweige zu verwirklichen sind. Diese Grundsatznormen sind wichtige Verbindungsglieder zu anderen Rechtszweigen. Grundlegende Beziehungen bestehen zwischen dem *Staatsrecht* und dem Strafrecht. Das Staatsrecht regelt die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung. Es bestimmt Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der staatlichen und der gesellschaftlichen Organe, deren spezifische Aufgabe die Kriminalitätsbekämpfung ist. Es verpflichtet alle Staatsorgane, aus der Kriminalitätsbekämpfung Schlußfolgerungen für die Kriminalitätsvorbeugung in ihrem Verantwortungsbereich zu ziehen. Es fixiert die Grundlagen und Errungenschaften der sozialistischen Gesellschaft sowie die Grund- und Menschenrechte der Bürger. Gemeinsam mit dem Strafrecht sichert es deren Unantastbarkeit. In der Verfassung sind alle grundlegenden Prinzipien der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und damit der Strafrechtspflege bestimmt.

Dazu gehören

- die Ziele und Aufgaben der Rechtspflege (vgl. Art. 90 Verfassung);
- der Grundsatz, daß die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger sind (vgl. Art. 90 Abs. 2 Verfassung);
- die hauptsächlichen Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Art. 99 Verfassung);
- die Gewährleistung der Rechte der Bürger (vgl. Art. 99ff. Verfassung);
- die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege (vgl. Art. 19 Abs. 1, Art. 90 Abs. 3 Verfassung).

In der Verfassung sind die Grundprinzipien der Organisation, Leitung und Kontrolle der Strafrechtspflege bestimmt (so in Art. 93 ff.). Die Gesetze über den Ministerrat und die örtlichen Volksvertretungen sowie die Kombinatserordnung regeln die Aufgaben der jeweiligen staatlichen Organe bzw. Leiter bei der Vorbeugung von Rechtsverletzungen und der Erziehung und Mobilisierung der Werktätigen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Besonders enge Beziehungen hat das Strafrecht zum *Strafverfahrensrecht*.⁶⁶ Das Strafverfahrensrecht umfaßt die Rechtsnormen zur Verwirklichung des Strafrechts im Rahmen des Strafverfahrens. Es regelt den konkreten Ablauf des Strafverfahrens zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Verfahrensgrundsätze, -formen und -mittel zur Wahrheits- und Entscheidungsfindung. Es hat die Durchsetzung und die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen zu sichern. Es bestimmt die Stellung und die Aufgaben der am Strafverfahren Beteiligten.

Die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug wird vom *Strafvollzugsrecht*, insbesondere von den Normen des StVG, geregelt.

Vielfältige Beziehungen bestehen auch zwischen Strafrecht und *Verwaltungsrecht*. Auf allen Gebieten vollziehend-verfügender Tätigkeit

65 **Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin** 1980, S. 544.

66 Vgl. *Strafverfahrensrecht. Lehrbuch, Berlin* 1987. S. 30 f.